



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

Vorl.Nr.: V/2021/3132

Datum: 02.11.2021

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Fußgängerüberweg Söven L 331 Oberpleiser Straße
Antrag der CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 27.01.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit Antrag der CDU, der FDP und der Unabhängigen wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob an den Bushaltestellen Oberpleiser Straße ein Fußgängerüberweg und am Ortseingang eine Fahrbahnverengung eingerichtet werden kann.

Um eine Notwendigkeit für solche Baumaßnahmen zu prüfen, wurden zusätzlich zu der Datenabfrage der Unfalldaten und Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungserhebungen auch Fußgängerzählungen durchgeführt.

In der Oberpleiser Straße sind bereits mehrere Messungen an unterschiedlichen Stellen durchgeführt worden. Die Ergebnisse aus den bisher durchgeführten Messungen sind für den innerörtlichen Abschnitt der L 331 am Ortseingang im Vergleich zu ähnlichen Ortseingangssituationen nicht auffällig.

Die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer (85%) hält sich in der Regel an die innerörtlich zulässige Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Die Geschwindigkeit v85 ist die Höchstgeschwindigkeit, die von 85 Prozent aller Fahrzeuge nicht überschritten wird.

Dieser Wert ist die wichtigste Bewertungsgröße zur Dokumentation des Fahrverhaltens, da sie das vorherrschende Geschwindigkeitsniveau aufzeigt.

2009	Haltestellen	v85 = 60 km/h
2012	Hs.Nr. 31 / Alter Garten	v85 = 65-68 km/h
2012	Haltestellen	v85 = 56-65 km/h
2012	Hs.Nr. 31 / Alter Garten	v85 = 64-69 km/h
2012	Haltestellen	v85 = 51-53 km/h
2017	Hs.Nr. 31 / Alter Garten	v85 = 58 km/h
2018	Hs.Nr. 31 / Alter Garten	v85 = 67 km/h
2019	Hs.Nr. 31 / Alter Garten	v85 = 72 km/h
2020	Hs.Nr. 31 / Alter Garten	v85 = 53 km/h
2021	Hs.Nr. 22 / Zinnestraße	v85 = 66 km/h

Bei zurückliegenden Messungen auf Höhe der Bushaltestelle führen die meisten Fahrzeugführer deutlich langsamer im Vergleich zum Ortseingang. Messungen aus 2020 zeigten auch dort ein anderes Niveau. Die Unterschiede ergeben sich teilweise auch danach, ob auf der Fahrbahn geparkt wird oder die Strecke frei ist.

Bei der Auswertung der Messdaten wird nicht die Durchschnittsgeschwindigkeit beurteilt, sondern die aus 85 % ermittelte Geschwindigkeit, welche das Verkehrsverhalten der Mehrheit der Verkehrsteilnehmer im Zuge der Strecke angibt. Der ermittelte Wert besagt nicht, dass diese 85 % der insgesamt erfassten Fahrzeuge alle den ermittelten Höchstwert fahren, sondern dass diese Höchstwerte von der überwiegenden Mehrheit der erfassten Fahrzeuge nicht überschritten wird. Darunter sind somit auch Fahrzeuge, welche deutlich langsamer fahren.

Es sind auch Verkehrsteilnehmer erfasst worden, die dort wesentlich schneller unterwegs waren. Dies ist aber im dichten Berufsverkehr und bei hohem Verkehrsaufkommen kaum möglich. Dies geschieht eher zu verkehrsarmen Zeiten, wenn kaum Begegnungs- oder Kreuzungsverkehr auftritt.

Die Kreispolizeibehörde weist darauf hin, dass vorrangig eine Überwachung des fließenden Verkehrs in Bezug auf Geschwindigkeit an besonderen Stellen wie Kindergärten, Schulen oder Altenheimen / Krankenhäuser als auch an unfallträchtigen Örtlichkeiten durchgeführt wird. Dies ist in der Oberpleiser Straße nicht gegeben, nach den Aufzeichnungen der Polizei gilt die Strecke nicht als unfallauffällig.

Auf Grund der in Fahrtrichtung Westerhausen separat höheren v85 hat aber der Verkehrsdienst des Rhein-Sieg-Kreises die Prüfung zur Einrichtung einer Messkontrollstelle für mobile Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen eingeleitet.

Aus den bisher ermittelten Geschwindigkeitswerten sowie der nicht auffälligen Unfallsituation lassen sich keine besonderen Gefährdungen ableiten, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich überschreiten. Die Oberpleiser Straße erfüllt als Landesstraße eine besondere Funktion im inner- und überörtlichen Straßen- und Wegenetz. Das Verkehrsaufkommen ist funktions- und widmungsgerecht, so dass bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Form eines Fußgängerüberwegs oder einer Einengung durch den Straßenbaulastträger nicht erwartet werden können. Im Tagesverlauf sind im Verkehr ausreichende Lücken, die ein Queren der Straße ermöglichen.

Mit dem Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde wurde auch die Einrichtung einer Einengung am Ortseingang unter dem Aspekt einer Verlagerung des Radverkehrs auf die Fahrbahn näher erörtert. Im Abschnitt zwischen Steinenkreuz und der Rotter Straße besteht eine Lücke im Radweg zwischen Rott bis Westerhausen. Der von Rott kommende Geh-/Radweges entlang der K 40 Rotter Straße endet am Beginn der Oberpleiser Straße und wechselt nach der Einmündung Steinenkreuz auf die andere Straßenseite. Die Anlage linksseitiger in beiden Richtungen befahrbarer Radwege ist nach aktueller StVO nicht mehr zulässig.

Schon seit 1997 dürfen eigentlich Radwege nur noch als benutzungspflichtig ausgewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufes zwingend erforderlich ist und die in der sogenannten "Radwege-Novelle" angegebenen Mindestanforderungen eingehalten sind. Die Begründung: Zahlreiche Radwege seien entweder in einem baulich unzureichenden Zustand oder entsprächen nach Ausmaß oder Ausstattung nicht den Erfordernissen des modernen Radverkehrs. Die Benutzung solcher Radwege sei Radfahrern nicht zumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat im November 2010 in einem Grundsatzurteil diese Anforderungen bekräftigt und betont, dass für den Radverkehr die Fahrbahnnutzung den Regelfall darstellt. Eine Radwegebenutzungspflicht gilt heute als eine Beschränkung des fließenden Radverkehrs.

Unter diesem Ansatz ist mit den beteiligten Behörden eine Verlagerung des Radverkehrs innerorts auf die Fahrbahn erörtert worden. Kinder bis 10 Jahre können ohnehin weiter den Gehweg nutzen, somit wäre es für Schüler nicht problematisch, zumal Schulkinder erst in der 4. Klasse ihre Fahrradprüfung erhalten. Erwachsene Radfahrer, vor allem Rennradler, nutzen ohnehin trotz der noch bestehenden Radwegebenutzungspflicht die Fahrbahn.

Mit einer Einengung / Fahrradrampe am Ortseingangsbereich könnte dort ein sicherer Wechsel auf die Fahrbahn für den in den Ort einfahrenden Radverkehr und für den in den außerörtlichen Bereich nach Westerhausen fahrenden Radverkehr eingerichtet werden. Ähnliches gilt für den auf Höhe der Grundschule wechselnden Radverkehrs. Dieser könnte an der vorhandenen Einengung an der Rotter Straße nach der Einmündung Am Frohnhof oder über den Fußgängerüberweg zwischen Schule / Haltestelle / Feuerwache die Fahrbahnseiten wechseln.

Die Straßenbaulastträger, Landesbetrieb Straßen NRW für die L 331 Oberpleiser Straße, und Straßenbauamt des Rhein-Sieg-Kreises für die K 40 Rotter Straße, haben zwar grundsätzlich einer innerörtlichen Radverkehrsführung auf der Fahrbahn zugestimmt. Beide Behörden weisen aber darauf hin, dass eine Rückstufung der bisherigen kombinierten Geh-/Radwege zu reinen Gehwegen dazu führt, dass die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht und vor allem die Unterhaltung der Gehwege dann zu Lasten der Kommune gehen.

Bevor eine Verlagerung des Radverkehrs auf die Fahrbahn angeordnet wird, muss der Straßenbaulastträger noch bestätigen, dass dann auch eine Einengung / Fahrradrampe am Ortseingang eingerichtet wird.

Seitens der Stadtverwaltung wird weiterhin in unregelmäßigen Abständen eine Geschwindigkeitsanzeigetafel im Bereich der Oberpleiser Straße zur aktiven Verkehrsbeeinflussung aufgestellt. Eine Entscheidung, ob eine Messkontrollstelle durch den Verkehrsdienst des Rhein-Sieg-Kreises eingerichtet werden kann, lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter